

Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a. Main

Die Stadt Lohr a. Main erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Schulträger

Die Sing – und Musikschule ist eine von der Stadt Lohr a. Main getragene kommunale Einrichtung Sie führt die Bezeichnung Sing- und Musikschule und hat ihren Sitz in Lohr a. Main. In die Sing- und Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereiches des Trägers haben.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Sing- und Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Sing – und Musikschule verfolgt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Die Stadt erstrebt durch den Betrieb der Sing- und Musikschule keinen Gewinn, Überschüsse aus dem Betrieb dürfen nur für Zwecke der Sing- und Musikschule Verwendung finden.

§ 4

Aufbau und Angebot

Die Sing- und Musikschule gliedert sich in:

1. Musikalische Grundfächer
 2. Vokalunterricht
 3. Instrumentalunterricht
 4. Ensemblefächer
 5. Förderklasse
 6. Ergänzende Einrichtungen
- Mindestbestandteile des Ausbildungsangebots sind die Bereiche 1- 4.

Der innere Aufbau der Sing- und Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden in einer Schulordnung geregelt.

§ 5

Organe

Organe der Sing- und Musikschule sind:

1. die hauptamtliche Leiterin / der hauptamtliche Leiter.
2. der Beirat

§ 6

Leiterin / Leiter der Musikschule

Die Sing- und Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Sing- und Musikschule bestellt. Der Leiterin / dem Leiter obliegen:

- a. die organisatorische Leitung im Rahmen des Haushaltsplanes
- b. die pädagogische Leitung
- c. die weiteren Aufgaben regelt der Geschäftsordnungsplan.

§ 7

Der Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:
1. Die Erste Bürgermeisterin / der Erste Bürgermeister als Vorsitzende / Vorsitzender
 2. je ein Mitglied (und Vertreter) aus den Stadtratsfraktionen und Ausschussgemeinschaften.
 3. zwei Vertreterinnen / zwei Vertreter der Lehrkräfte
 4. zwei Vertreterinnen / Vertreter der Schüler (bei Volljährigkeit) bzw. gesetzliche Vertreter (bei Minderjährigkeit).
 5. Ein Beiratsmitglied wird von den Gemeinden delegiert, die sich per Zweckvereinbarung an den Kosten der Sing- und Musikschule beteiligen. Im Verhinderungsfalle der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters vertreten die weiteren Bürgermeister. Für die weiteren Mitglieder des Beirates ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Der Beirat wird von der Ersten Bürgermeisterin / dem Ersten Bürgermeister bei Bedarf mindestens einmal jährlich einberufen
- (3) Der Beirat fördert
- a. die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und der Sing- und Musikschule,
 - b. wirkt mit bei der Ausgestaltung des Lehrplanes und
 - c. bei der Gewinnung von Lehrkräften.
- (4) Die Beiratsmitglieder werden für die ganze Wahlperiode gewählt, bei Ausscheiden rücken die Stellvertreterinnen/ die Stellvertreter nach.

§ 8 Gebühren

Die Benutzerinnen und Benutzer leisten einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sing- und Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vorsieht.

§ 9 Räumlichkeiten

- (1) Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die Ausstattung. In den Räumen der Sing- und Musikschule gilt die jeweilige Hausordnung.
- (2) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und nach Weisung durch die Schulleitung erfolgen.

§ 10 Anmeldung / Aufnahme / Rückmeldung

Anmeldungen und Rückmeldungen sind schriftlich an die Sing – und Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Sing- und Musikschule bis spätestens 30. Juni des laufenden Unterrichtsjahres schriftlich zugehen.
- (2) Während des Schuljahres kann der Schüler außer bei schriftlich begründetem zwingendem Anlass nur im Einvernehmen mit der Sing- und Musikschule ausscheiden.
- (3) Die Sing- und Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
- (4) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit der Schülerin / dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann die Schülerin / der Schüler vom weiteren Besuch der Sing- und Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.
- (5) Bei grobem Verstoß gegen die Hausordnung kann eine Schülerin / ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 12 Leihinstrumente

Grundsätzlich soll die Schülerin / der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Sing- und Musikschule können Instrumente ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassen eines Instruments besteht nicht. Die Leihgebühr ist zusammen mit der Unterrichtsgebühr zu entrichten.

§ 13 Lehrkräfte

An der Sing- und Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung, dies sind in der Regel Diplom-Musiklehrer, staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer.

§ 14 Vergütungen

Die Vergütung der Lehrkräfte folgt nach den einschlägigen Tarifverträgen und Vergütungsrichtlinien des Kommunalen Arbeitsgebietsverbandes Bayern.

§ 15 Fort- und Weiterbildung

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

§ 16 Unterrichtsangebot

Der Umfang des Unterrichtsangebotes richtet sich nach den vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln.

§ 17

Die Geschäftsordnung des Stadtrates bleibt unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.2020 in Kraft. Lohr a. Main, den 16.09.2020

Dr. Mario Paul, Erster Bürgermeister